

Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden

Aufgrund der §§ 19 Absatz (1) und 20 Absatz (1) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVB1. S. 501) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schmalkalden in der Sitzung vom 24. Juni 2024 die folgende Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Stadt führt den Namen „Schmalkalden“ und die Bezeichnung „Hochschulstadt“.
- (2) Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt in Rot eine 2-türmige silberne Burg mit blauem Dach und vier goldenen Turmknäufen, im offenen Tor einen gespaltenen Schild, darin vorn in Gold eine schwarze Henne mit rotem Kamm und roten Lappen auf einem grünen Dreieck, hinten in Blau einen neunmal von Silber und Rot geteilten golden bekrönten und bewehrten Löwen.
- (2) Die Flagge der Stadt führt die Farben Blau, Weiß und Rot.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift * Thüringen * Stadt Schmalkalden * und zeigt das Wappen der Stadt.
- (4) Das Wappen sowie die Flagge dürfen von Dritten jeweils nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung verwendet werden.

§ 3 Ortsteile, Ortsteilbürgermeister, Ortsteilräte

- (1) Das Stadtgebiet gliedert sich neben der Kernstadt Schmalkalden in folgende Ortsteile:
 - a) Asbach
 - b) Grumbach
 - c) Mittelschmalkalden
 - d) Mittelstille
 - e) Möckers
 - f) Springstille
 - g) Wernshausen.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

- (2) Die in Absatz (1) Nr. 1. bis 7. genannten Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung im Sinne des § 45 ThürKO. In diesen Ortsteilen werden jeweils der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.
- (3) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt.
- (4) Der Ortsteilrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den Ortsteilratsmitgliedern, die in geheimer Wahl gewählt werden und ehrenamtlich tätig sind. Die Anzahl der Ortsteilratsmitglieder wird nach § 45 Absatz (3) ThürKO ermittelt und beträgt in den Ortsteilen

a) Asbach	8 Mitglieder
b) Grumbach	4 Mitglieder
c) Mittelschmalkalden	6 Mitglieder
d) Mittelstille	6 Mitglieder
e) Möckers	4 Mitglieder
f) Springstille	6 Mitglieder
g) Wernshausen	10 Mitglieder.

- (5) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt nach den folgenden Regelungen:
1. Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die Bestimmungen des ThürKWG und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) entsprechend, wobei an die Stelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil“ tritt.
 2. Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt in einer Bürgerversammlung. Die Bürgerversammlung ist durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor dem Termin einzuberufen. Die Einberufung geschieht dadurch, dass den Bürgern Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung und die Notwendigkeit, Wahlvorschläge schriftlich einzureichen, durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt wird. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Stadt schriftlich von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung hat die Aufforderung zu beinhalten, dass sie zur Wahl mitzubringen ist.
 3. Zu Beginn der Bürgerversammlung haben sich die Bürger, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, unterschriftlich in ein Wählerverzeichnis des Ortsteiles einzutragen, das durch die Stadt am Wahlort auszuliegen ist. An der Bürgerversammlung dürfen nur Wahlberechtigte (Nr. 1) teilnehmen.
 4. Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahlen (Wahlleiter). Er wird hierbei von städtischen Bediensteten unterstützt.
 5. Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und den Beruf enthalten. Er bedarf vor Beginn der Stimmabgabe der Einwilligung des Vorgeschlagenen. Ist dieser nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
 6. Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch jedem Bewerber nur eine Stimme geben.
 7. Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die Namen und den Beruf der zur Wahl vorgeschlagenen Personen, die dem Vorschlag ihrer Person zugestimmt haben (Bewerber), in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als Mitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere nach Nr. 1 wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen. Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Nachnamen, Vornamen und gegebenenfalls Beruf ein und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Ein städtischer Bediensteter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.
 8. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 ThürKWG entsprechend.
 9. Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 10. Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekanntgegeben.
- (6) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates. Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.
- (7) Die in § 45 Absatz (6) Satz 1 und 2 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten werden dem Ortsteilrat zur Beratung und Entscheidung übertragen.

Für den Ortsteil Wernshausen obliegt dem Ortsteilrat Wernshausen neben den Zuständigkeiten nach § 45 Absatz (6) ThürKO auch das Recht zur Mitentscheidung in Form des Benehmens bei den Entscheidungen zur Festlegung der investiven Maßnahmen gemäß § 11 des Eingliederungsvertrages vom 17.12.2007 sowie die Vornahme von Ehrungen im Wege der Verleihung der Ehrenmedaille und der Ehrenplakette (Auszeichnungen der ehemaligen Gemeinde Wernshausen) im Gebiet des Ortsteils Wernshausen.

Für den Ortsteil Springstille obliegt dem Ortsteilrat Springstille gemäß § 3 Absatz (3) des Eingliederungsvertrages vom 27.02.2017, zuletzt geändert durch den Ersten Vertrag zur Änderung des Eingliederungsvertrages, neben den Zuständigkeiten gemäß § 45 Absatz (6) ThürKO ein erweitertes Ortsteilrecht, welches sich analog nach den Bestimmungen des § 45a Absatz (6) Nr. 4 bis 10 und Absatz (7) Nr. 2 bis 9, 13 und 14 ThürKO richtet.

- (8) Die Ortsteilbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange ihres Ortsteiles betreffenden Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen.

§ 4

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Schmalkalden die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt Schmalkalden zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Die Absätze (1) und (2) gelten für Bürgerentscheide in den Ortsteilen der Stadt Schmalkalden entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses des Stadtrates. In den Ortsteilen der Stadt Schmalkalden hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige städtische Angelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor dem Termin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen städtischen Angelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens 2 Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. In Ausnahmefällen kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von 3 Wochen schriftlich beantworten.
- (4) Darüber hinaus können zusätzliche Einwohnerversammlungen auf begründeten Antrag der Ortsteilbürgermeister bzw. Zweidrittelmehrheit der Ortsteilratsmitglieder in den jeweiligen Ortsteilen durchgeführt werden.

§ 6

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat gibt den Einwohnern bei öffentlichen Stadtratssitzungen Gelegenheit, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig.
- (2) Der Zeitpunkt der Einwohnerfragestunde soll nach den Informationen des Bürgermeisters sowie den Berichten aus den Ausschüssen liegen.

- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Die Fragestunde soll auf 30 Minuten begrenzt sein. Bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann sie auf 60 Minuten erweitert werden.
- (4) Jeder Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Stadt Schmalkalden ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen. Zugelassen werden nur Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt Schmalkalden fallen und deren Beantwortung keine Hinderungsgründe entgegenstehen.
- (5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder einer von diesem benannten Person. Die Fraktionen sind berechtigt, ergänzend Stellung zu nehmen. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Einwohnerfragestunde nicht möglich, erhalten der Einwohner sowie die im Stadtrat vertretenen Fraktionen eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen, gegebenenfalls als Zwischenbescheid, erteilt werden muss.

§ 7 Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadtratsmitglied (Vorsitzender), im Fall seiner Verhinderung dessen vom Stadtrat gewählter Stellvertreter.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Beigeordneter

- (1) Der Stadtrat wählt einen hauptamtlichen Ersten Beigeordneten und zwei ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten und, wenn auch dieser verhindert ist, durch einen ehrenamtlichen Beigeordneten vertreten.
- (3) Der hauptamtliche Beigeordnete ist für die ihm vom Bürgermeister übertragenen Geschäftsbereiche verantwortlich.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt- und Finanzausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen; soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

§ 11 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) Sitzungen des Stadtrates können im Falle einer Notlage nach § 36a Absatz (1) ThürKO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen, durchgeführt werden. Eine Notlage nach Satz 1 besteht, wenn es den Mitgliedern

des Stadtrates aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage im Sinne der Sätze 1 bis 3 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrates geltenden Regelungen unberührt.

- (2) Ist es dem Stadtrat in der vom Bürgermeister nach Absatz (1) Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Absatz (1) Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über die Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Stadtratssitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Der Anwendung und der Durchführung eines Umlaufverfahrens müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder des Stadtrates zustimmen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe nach Satz 3 und die Stimmabgabe über die betreffende Beschlussvorlage ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Für die Beschlussfassung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Wahlen nach § 29 ThürKO und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz (1) Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Absatz (2) durchgeführt werden.
- (4) Die Stadt Schmalkalden hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Absatz (1) Satz 1 und das Umlaufverfahren nach Absatz (2) zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Stadt ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz (1) Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrates und den sonstigen zu einer Stadtratssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.
- (5) Bei öffentlichen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder nach Absatz (1) Satz 1 ist die Öffentlichkeit durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum, der in der ortsüblichen Bekanntmachung der Sitzung zu benennen ist, herzustellen.
- (6) Angelegenheiten, über die ein Beschluss nach Absatz (2) im Umlaufverfahren gefasst werden soll, sind vor der Beschlussfassung öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Beschlüsse nach Absatz (2) sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Soweit die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise nicht möglich ist, sind die Beschlüsse in anderer geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise ist im Fall des Satzes (3) unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.
- (7) Die Regelungen der Absätze (1) bis (6) gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 12

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Jugendparlaments,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gemäß § 15 Absatz (1) ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Stadtrat entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 13

Ehrungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 1. Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
 2. Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
 3. Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
 4. Ortsteilratsmitglied = Ehrenortsteilratsmitglied,
 5. sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren...“. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Näheres regelt die Richtlinie der Stadt Schmalkalden über Ehrungen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 14 Ehrenämter

- (1) In der Stadt Schmalkalden können die folgenden Aufgaben bzw. Funktionen an ehrenamtlich tätige Bürger vergeben werden:
 1. Ortswegewart
 2. Stadt- oder Ortschronist
 3. Schiedsstelle (Schiedsperson)
 4. Schriftführer für Sitzungen eines Ortsteilrates.
- (2) Die Festlegung des Verfahrens der Auswahl der ehrenamtlich tätigen Bürger und die Übertragung der Ehrenämter auf Bürger erfolgt durch den Stadtrat bzw. im Falle von Absatz (1) Ziffer 4. durch den jeweiligen Ortsteilrat.

§ 15 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 120,- € sowie ein Sitzungsgeld von 25,- € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind, oder der Fraktion (höchstens entsprechend der Anzahl an Stadtratssitzungen). Dabei dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden. Die Entschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Absatz (5) der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

Für die Teilnahme an einer virtuellen Sitzung nach § 36a Absatz (1) Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz (2) ThürKO wird gleichermaßen Sitzungsgeld gewährt.

- (2) Stadtratsmitglieder, die nicht selbständig tätig sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags.

Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf begründeten schriftlichen Antrag gewährt. Bei angefangenen Stunden wird die Ersatzleistung anteilmäßig gewährt.

- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit (außerhalb des Stadtgebietes) werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglied sind (z.B. die in die Ausschüsse berufenen sachkundigen Bürger zu den Ausschusssitzungen), gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes (Absatz 1) entsprechend. Ortsteilbürgermeister erhalten kein Sitzungsgeld.

- (5) Die Ortsteilratsmitglieder erhalten je Sitzung des Ortsteilrates ein Sitzungsgeld von 25,- €, jedoch maximal für 1 Sitzung pro Kalendermonat, nach Vorlage der Anwesenheitsliste.

Das Ortsteilratsmitglied, das das Sitzungsprotokoll führt, erhält jeweils eine zusätzliche Entschädigung von 25,- €.

- (6) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 10 Absatz (2) der Bundeswahlordnung (BWO) bzw. wird für Kommunalwahlen in einer Wahlhelferentschädigungssatzung geregelt.
- (7) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

1.	der Vorsitzende eines Ausschusses	100,- €
2.	der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion	150,- €
3.	der Vorsitzende des Stadtrates	100,- €

Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld:

1.	der stellvertretende Vorsitzende des Stadtrates	25,- €
2.	der stellvertretende Vorsitzende eines Ausschusses	25,- €

- (8) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1.	Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles	
a)	Asbach	480,- €
b)	Grumbach	190,- €
c)	Mittelschmalkalden	460,- €
d)	Mittelstille	435,- €
e)	Möckers	225,- €
f)	Springstille	390,- €
g)	Wernshausen	825,- €
2.	ehrenamtliche Beigeordnete	200,- €

Nimmt der Stellvertreter eines Ortsteilbürgermeisters dessen Aufgaben ununterbrochen länger als einen Monat wahr, so erhält er anstelle des Ortsteilbürgermeisters die jeweilige Entschädigung nach Satz 1 für jeden vollen Kalendermonat, in dem er die Aufgaben ununterbrochen wahrgenommen hat.

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Absatz (1) Satz 2 und Absatz (4) der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

- (9) Die sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

1. Ortswegewart:
Jedem vom Stadtrat berufenen Ortswegewart wird pro nachgewiesener geleisteter Einsatzstunde pauschal 10,- € als Auslagenersatz und Entschädigung sowie pro gefahrenem km mit dem privaten Pkw eine Wegstreckenentschädigung, welche sich immer aktuell an die Beträge des Thüringer Reisekostengesetzes anlehnt, gezahlt.
2. Stadt- oder Ortschronist:
erfolgsabhängiges, vertraglich vereinbartes Pauschalhonorar (Aufwandsentschädigung und Sachkosten), nach Beschlussfassung des Vertrags durch den Stadtrat
3. Schiedsstelle (Schiedsperson):
 - a) Schiedsperson: monatliche Pauschale (Aufwandsentschädigung und Sachkosten) von 30,- €
 - b) stellvertretende Schiedsperson: monatliche Pauschale (Aufwandsentschädigung und Sachkosten) von 10,- €
4. Schriftführer für Sitzungen eines Ortsteilrates:
gemäß abzuschließendem Ehrenamtsvertrag aus den jeweiligen Ortsteilmitteln

- (10) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Seniorenbeirates regelt die Satzung des Seniorenbeirates und für die Mitglieder des Behindertenbeirates die Satzung des Behindertenbeirates.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Stadt Schmalkalden werden auf der Internetseite www.schmalkalden.de unter Angabe des Bereitstellungstages ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Sie sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.
- (2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner beschließenden Ausschüsse (§ 35 Absatz 6 ThürKO) sowie die gefassten Beschlüsse (§ 40 Absatz 2 ThürKO) erfolgt auf der Internetseite www.schmalkalden.de (Bürgerinformationssystem).
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des jeweiligen Ortsteilrates werden durch Veröffentlichung auf der Internetseite www.schmalkalden.de (Bürgerinformationssystem) ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Ergänzend ist ein Aushang an der Verkündungstafel bzw. den Verkündungstafeln des Ortsteils
- | | | |
|--------------------|---|--|
| Asbach | - | Büro des Ortsteilbürgermeisters |
| Grumbach | - | Bushaltestelle |
| Mittelschmalkalden | - | Am Schützenhaus Mittelschmalkalden und Kirche Haindorf |
| Mittelstille | - | gegenüber Büro des Ortsteilbürgermeisters Mittelstille und Bushaltestelle Breitenbach |
| Möckers | - | Dorfmitte |
| Springstille | - | Unterdorf (Dorfgemeinschaftshaus) |
| Wernshausen | - | Bahnhofsallee (Parkplatz Einkaufszentrum), Wernshausen
Ernst-Thälmann-Straße (Alte Schule), Niederschmalkalden
Rosatalstraße (ehemaliges Forsthaus), Helmers |
- vorgesehen.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen (z.B. Wahlbekanntmachungen) gilt Absatz (1) entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
- (5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch die Absätze (1), (2) und (4) festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Verkündungstafel des Rathauses sowie den Verkündungstafeln der Ortsteile. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung unverzüglich in der nach den Absätzen (1), (2) und (4) festgelegten Form nachgeholt.

§ 17 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Schmalkalden wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 18 Sprachform, In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen, weiblichen und diversen Form.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.11.2018, zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden vom 06.02.2023, außer Kraft.

Schmalkalden, den 01.08.2024

Stadt Schmalkalden

- Siegel -

Kaminski
Bürgermeister der
Stadt Schmalkalden

Beschluss und Genehmigungsvermerk:

1. Der Stadtrat der Stadt Schmalkalden hat mit Beschluss Nr. 067/24S vom 24.06.2024 die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden beschlossen.
2. Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen als Untere Rechtsaufsichtsbehörde hat die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Schmalkalden mit Schreiben vom 27.06.2024, Az: 13-1441-224/24-63, bestätigt.

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung:

1. Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden, Nr. 8/2024, erschienen am: 24.08.2024;
Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden, Nr. 10/2024, erschienen am 26.10.2024
2. Inkrafttreten am: 27.10.2024